

### Geschäftsbedingungen für Mulden

Der Muldenstandort muss so gewählt werden, dass die Zufahrt am vereinbarten Liefer- und Abholtermin gewährleistet ist.

Das Bereitstellen von genügend Abstellflächen für die Mulden und Container ist Sache des Bestellers.

Der Besteller ist, falls nötig, für die Einholung der Bewilligung für das Stellen der Mulde selber verantwortlich.

Der Besteller ist für die notwendige Absperrung, die Beleuchtung sowie die Signalisation verantwortlich.

Der Besteller haftet für Schäden, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung oder ungenügender Zufahrt entstehen, wie:

- Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf Privatgrundstücke oder innerhalb von Baustellen an Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäune oder Autos entstehen. Bei engen Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer rechtzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen.
- Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Mulden ausreicht; auch ist er verpflichtet, den Untergrund mit geeigneten Massnahmen (z.B. Brettunterlage) zu schützen. Der Besteller haftet für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Muldenabsetz- oder Aufnahmarbeiten.
- Allfällige Schadenersatzforderungen sind innert 5 Arbeitstagen schriftlich zu melden.

Die Mulden sind Eigentum der Schmid Transporte Niederglatt AG und dürfen nicht ohne deren Zustimmung versetzt oder verschoben werden. Bei Schäden an privatem oder öffentlichem Grundeigentum wird jede Haftung abgelehnt. Schäden an Fahrzeugen und Mulden sowie Mehraufwendungen für den Abtransport werden in Rechnung gestellt.

Der Besteller haftet für Schäden durch unsachgemässe Behandlung der Mulden; dies gilt unter anderem für:

- Schäden, die durch das Herumschieben der Mulden mit Baumaschinen entstehen, insbesondere durch Bagger oder Radlader.
- Schäden, die durch Verbrennen von Materialien in Mulden oder in deren unmittelbarer Nähe entstehen.
- Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien.

Das Überfüllen oder Überladen der Mulden ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Für sämtliche Folgen haftet der Veranlasser.

Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der Mulde wahrheitsgetreu anzugeben. Sollte sich bei einer Kontrolle herausstellen, dass der Inhalt nicht den Angaben entspricht, haftet der Auftraggeber auch für sämtliche Zusatzkosten, wie eventueller Wiederauflad und Zufuhr in eine dafür bestimmte Verwertungsanlage. Der Chauffeur stellt für jede Mulde einen Fuhrschein mit entsprechenden Angaben aus. Der Kunde bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift. Ist der Kunde nicht auf der Baustelle anzutreffen, gelten die Angaben des Chauffeurs.

Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen separat entsorgt werden (S) und (ak) gemäss VeVa: (Abfuhr und Entsorgungspreise nach Absprache mit dem Transport- oder Entsorgungsunternehmer)

- Fleischabfälle, Kadaver usw.
- Flüssige Farb- und Lackreste, Bitumen, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, Betonzusatzmittel, Klebstoffe, Öle, Fette.
- Giftstoffe, Chemikalien jeglicher Art, explosive und leicht entzündbare Stoffe, radioaktiv verseuchte Abfälle, asbesthaltiges Material.
- Kläranlagenrückstände, Russ und Schlacke aus Industrieheizungen.

Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde unsere Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Für allfällige Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist das Bezirksgericht Dielsdorf zuständig. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Ausgabe 01.01.2012



### Mir holed's und entsorget's!

Seeblerstrasse 20, 8172 Niederglatt

Tel. 044 850 14 80, Fax 044 850 14 49, office@schmid-transporte.ch

